

Protokoll

über die Sitzung **Rates** am Donnerstag, **05.02.2026** , 18:05 Uhr, **Ratssaal, An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.**

Anwesend:

Ratsvorsitzender

Herr Wilhelm Wesemann

Stv. Ratsvorsitzender

Herr Günter Hahn

Bürgermeister

Herr Dominic Herbst

Stv. Bürgermeister/in

Frau Hera-Johanna Nielsen

Frau Christine Nothbaum

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Herr Harald Baumann

Frau Ute Bertram-Kühn

Frau Andrea Czernitzki

Herr Herwig Dannenbrink

Herr Frerk Grüßing

Herr Peter Hake

Herr Michael Homann

Herr Hans-Dieter Jaehnke

Herr Heinz-Günter Jaster

Herr Dr. Godehard Kass

Herr Sebastian Lechner

Herr Manfred Lindenmann

Frau Silvia Luft

Herr Hans-Peter Matthies

Herr Willi Ostermann

Herr Hubert Paschke

Herr Edward-Philipp Pieper

Herr Andreas Plötz

Herr Stefan Porscha

Herr Matthias Rabe

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Kay Rudolf

Frau Rebecca Schamber

Herr Hergen-Herbert Scheve

Frau Christina Schlicker

Herr Philipp Schröder

Frau Anja Sternbeck

Herr Thomas Stolte

Frau Monika Strecker

Herr Volker vom Hofe

Verwaltungsvorstand

Herr Jörg Homeier

Frau Maria Lindemann

Frau Annette Plein

Verwaltungsangehörige/r

Herr Kai Knigge
Herr Christoph Richert
Frau Kim Lia Schöbel

Fachdienst Feuerwehr

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

ca. 10 Zuhörer/innen, 2 Pressevertreter, 5
Feuerwehrleute

Sitzungsbeginn: 18:05 Uhr
Sitzungsende: 19:17 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|------|--|------------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.12.2025 und 15.01.2026 | |
| 3 | Mandatsverzicht des Ratsmitgliedes Melanie Stoy | 2026/012 |
| 4 | Verpflichtung und Pflichtenbelehrung von zwei neuen Ratsmitgliedern | |
| 5 | Ernennung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Scharrel | 2026/003 |
| 6 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 6.1 | Wanderkonzept für die Steinhuder Meer Region | 2025/191 |
| 6.2 | Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 | 2026/008 |
| 7 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 8 | Umbesetzung des Verwaltungsausschusses durch die CDU-Fraktion | 2026/017 |
| 9 | Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten durch die CDU-Fraktion | 2026/016 |
| 10 | Änderung der Entsendung von Vertreter/innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Organe dritter juristischer Personen hier: Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. | 2026/014 |
| 11 | Änderung der Entsendung von Vertreter/innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. hier: Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH | 2026/015 |
| 12 | Änderung der Entsendung von Vertreter/innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Organe dritter juristischer Personen hier: Verbandsversammlung des Zweckverbandes vhs Hannover-Land | 2026/018 |
| 13 | Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit | 2025/151/2 |
| 13.1 | Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit | 2025/151/1 |
| 13.2 | Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit | 2025/151 |
| 14 | Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für | 2025/146 |

die Realisierung eines Solarparks in dem Stadtteil Eilvese (Nordost); Grundsatzbeschluss

- | | | |
|-------------|--|-------------------|
| 15 | Flächennutzungsplanergänzung Nr. 10 und
Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 „Nienburger Straße /
Moorgärten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Feststellungsbeschluss | 2025/204 |
| 16 | Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten,,, Stadt
Neustadt a. Rbge., Stadtteil Kernstadt
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss | 2025/219 |
| 17 | Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des
Rathauses der Stadt Neustadt a. Rbge. | 2025/183/2 |
| 17.1 | Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des
Rathauses der Stadt Neustadt a. Rbge. | 2025/183/1 |
| 18 | Antrag Die Basis: Bürgerdiskussion | 2026/020 |
| 19 | Anfragen | |

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Wesemann eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden einstimmig abgesetzt.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.12.2025 und 15.01.2026

Frau Schamber merkt an, dass es sinnvoll wäre im Protokoll vom 15.01.2026 mit aufzunehmen, dass bei der Erstellung der Beschlussvorlage zur Rückforderung eines Teilkredites von den Stadtwerken noch nicht alle Informationen vorlagen. Erst nachträglich hat sich herausgestellt, dass die Zweckbindung weiterhin bestehe.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.12.2025 wird genehmigt.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 15.01.2026 wird genehmigt.

3. Mandatsverzicht des Ratsmitgliedes Melanie Stoy 2026/012

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Neustadt a. Rbge. stellt fest, dass Frau Melanie Stoy mit Schreiben vom 02.01.2026 ihr Mandat im Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. niedergelegt hat.

4. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung von zwei neuen Ratsmitgliedern

Herr Herbst verpflichtet Herrn Hergen-Herbert Scheve und Herrn Michael Homann.

5. Ernennung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Scharrel 2026/003

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Herr Marvin Achtzehn wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis wird Wirkung vom 05.03.2026 auf die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Scharrel ernannt.

6. Berichte und Bekanntgaben

Frau Plein teilt mit, dass die Antworten zur Anfrage von Frau Nothbaum vom 06.11.2025 zum Thema Deponie zu Protokoll gegeben werden. Außerdem teilt sie den aktuellen Stand hierzu mit. (Anlage 1 Ö)

6.1. Wanderkonzept für die Steinhuder Meer Region 2025/191

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

6.2. Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 2026/008

Herr Wesemann macht die angespannte Haushaltslage nochmal deutlich.

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

7. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Es wird eine Anfrage zum Thema Bürgermeisterwahl beantwortet.

8. Umbesetzung des Verwaltungsausschusses durch die CDU-Fraktion 2026/017

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gem. § 71 Abs. 5 und 9 des NKomVG die Umbesetzung des Verwaltungsausschusses mit Frau Silvia Luft als Nachfolge für Herrn Frank Hahn fest. Bei der Vertretung ergibt sich keine Änderung.

9. Umbesetzung von Ausschüssen und Beiräten durch die CDU-Fraktion 2026/016

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gem. § 71 Abs. 5, 8 und 9 des NKomVG die Umbesetzung des Ausschusses für Finanzen und Digitalisierung mit Herrn Hergen-Herbert

Scheve als Nachfolge für Herrn Frank Hahn fest. Den Vorsitz übernimmt Herr Wilhelm Wesemann.

2. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gem. § 71 Abs. 5, 8 und 9 des NKomVG die Umbesetzung des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerchutz und allg. Ordnungsangelegenheiten mit Herrn Michael Homann als Nachfolge für Herrn Thomas Stolte fest. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt Herr Wilhelm Wesemann.
3. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gem. § 71 Abs. 5 und 9 des NKomVG die Umbesetzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe mit Herrn Thomas Stolte als Nachfolge für Frau Christine Nothbaum fest.
4. In Anwendung von § 71 Abs. 6 NKomVG für die Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen gleicher Art entsendet der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. Frau Silvia Luft als Nachfolge von Herrn Wilhelm Wesemann in den Beirat der Wirtschaftsförderung Neustadt a. Rbge. GmbH.
5. Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stellt gem. Ratsbeschluss vom 07.06.2018 die Umbesetzung des Arbeitskreises Haushaltstabilisierung mit Herrn Dr. Ulrich Baulain als Nachfolge für Herrn Frank Hahn fest. Die Vertretung von Herrn Dr. Ulrich Baulain übernimmt Herr Heinz-Jürgen Richter.

10. **Änderung der Entsendung von Vertreter/innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in Organe dritter juristischer Personen hier: Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge.** 2026/014

Frau Luft teilt mit, dass anstelle von Frau Nothbaum Herr Dr. Baulain entsendet werde.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden abweichenden

Beschluss:

Als Vertreter der Stadt Neustadt a. Rbge. wird ~~Frau Christine Nothbaum~~ Herr Dr. Ulrich Baulain als Nachfolge für Herrn Frank Hahn in den Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. entsendet. Bei der Stellvertretung findet keine Änderung statt.

11. **Änderung der Entsendung von Vertreter/innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in wirtschaftliche Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. hier: Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH** 2026/015

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet Frau Christine Nothbaum als Nachfolge für Herrn Frank Hahn in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe Neustadt a. Rbge. GmbH.

12. Änderung der Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt 2026/018
Neustadt a. Rbge. in Organe dritter juristischer Personen hier:
Verbandsversammlung des Zweckverbandes vhs Hannover-
Land

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet Herrn Michael Homann als Vertreter der Stadt Neustadt a. Rbge. in Anwendung des § 71 Absatz 6 NKomVG in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes vhs Hannover-Land. Er übernimmt die Stellvertretung von Herrn Stefan Porscha.

13. Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit 2025/151/2

Herr Ostermann stellt einen Änderungsantrag (**Anlage 2 Ö**), welcher mit 30 Gegenstimmen bei 4 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt wird.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst mit 30 Ja-Stimmen bei 5 Gegenstimmen und einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt, die „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“ in der aktuell gültigen Fassung unter Berücksichtigung folgender Punkte umzusetzen:

Die Sporthallen werden in den Oster- und Herbstferien sowie ab 2026 zusätzlich in den Sommerferien auf Antrag in begründeten Einzelfällen freigegeben, insbesondere zur Vorbereitung auf Meisterschaften und Spielbetrieb.

Im Falle einer Nutzung während der Ferienzeit werden den nutzenden Vereinen die anfallenden Reinigungskosten anteilig in Rechnung gestellt.

Während der Weihnachtsferien bleiben alle Sporthallen grundsätzlich geschlossen.

Kommerzielle und private Anfragen werden insgesamt nicht genehmigt.

Die Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke wird daher mit dem 4. Nachtrag wie folgt angepasst:

4. Nachtrag

Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke

Abschnitt III -Nutzungszeiten -

1. Die Nutzung von Schulanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig:

- a) während des Schulbetriebs,
- b) In der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr des Folgetages

c) während der Schulferien.

In begründeten Einzelfällen ist eine Nutzung nach vorheriger Antragsstellung zulässig, insbesondere: - zur Vorbereitung auf Meisterschaften - keine Vereinsmeisterschaften - und Spielbetrieb, die zeitlich in unmittelbare Nähe zu den Ferien fallen, - oder für besondere Veranstaltungen, wie z.B. Feriencamps für Kinder und Jugendliche.

Kommerzielle und private Anfragen werden grundsätzlich nicht genehmigt.

Voraussetzung ist, dass keine verwaltungstechnischen Gründe (z. B. Umbauarbeiten, Grundreinigungen oder notwendige Instandsetzungsmaßnahmen) einer Nutzung entgegenstehen.

Im Zeitraum der Sommerferien ist eine Schließung der Hallen für die Dauer einer Woche zur Durchführung der jährlichen Grundreinigung vorgesehen.

Während der Weihnachtsferien bleiben alle Sporthallen grundsätzlich geschlossen.

Im Falle einer Nutzung während der Ferienzeit werden den nutzenden Vereinen die anfallenden Reinigungskosten anteilig in Rechnung gestellt.

Abschnitt VI - Mietsätze

4. Reinigungskosten bei Nutzung in der Ferienzeit

In den Oster- und Herbstferien erfolgt eine zusätzliche Reinigung in der Ferienmitte. In den Sommerferien sind zwei zusätzliche Reinigungen vorgesehen - jeweils nach der zweiten und nach der vierten Ferienwoche.

Die Höhe der Reinigungskosten bemisst sich an der Größe der Halle. Bei einer Nutzung der Halle durch mehr als einem Verein, werden die Kosten anteilig je nach Nutzung auf die Vereine aufgeteilt.

Die Kosten werden den Vereinen zum Ende der Ferien in Rechnung gestellt.

Art der Sporthalle	Reinigungskosten pro Einsatz
Einfeldsporthalle	50,00 EUR
Zweifeldsporthalle	100,00 EUR
Dreifeldsporthalle	200,00 EUR

13.1. Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit

2025/151/1

Die Beschlussvorlage wird durch eine Ergänzungsvorlage ersetzt.

13.2. Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit

2025/151

Die Beschlussvorlage wird durch eine Ergänzungsvorlage ersetzt.

14. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Realisierung eines Solarparks in dem Stadtteil Eilvese (Nordost); Grundsatzbeschluss

2025/146

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Dem Antrag des Projektentwicklers auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen Solarpark auf den Flurstücken 18/1, 20/1, 25/1, 27/2, 28/2, 29, 31/1, 32/1, 33/1, 35/1, 40/1, 121/25, 122/25, 123/25, 124/25, 125/25, 129/25, 130/25, 131/25, 133/25, 134/25 und 137/25 (Projektbereich) sowie auf dem Flurstück 128/25 und den Wegeparzellen 108/1, 110/1, 111/1 und 138/25 (alle Gemarkung Eilvese, Flur 2) (Geltungsbereich) wird zugestimmt. Die Planung soll auf die Agenda des Fachdienstes Stadtplanung genommen werden und aufgrund der klimaökologischen und energetischen Bedeutsamkeit des Vorhabens sollen die Bauleitplanverfahren kurzfristig eingeleitet werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Solarparks (PV-Freiflächenanlagen) östlich der Bahnstrecke Hannover-Bremen nördlich der Ortslage Eilvese im Stadtteil Eilvese.

2. Gemäß des vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 05.12.2024 beschlossenen Grundsatzpapiers zur räumlichen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen wird für die verbindliche Bauleitplanung u.a. aufgrund des konkreten Projektbezuges ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt.
3. Die Planung ist im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers zu erstellen. Die zugehörigen Verfahren und die Bauleitplanungen sind durch ein externes Planungsbüro durchzuführen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der gesamte Projektbereich eine Flächengröße von ca. 27,3 ha aufweisen wird. Davon liegen ca. 8,4 ha (ca. 30%) jenseits des privilegierten 200 m-Bereiches entlang der Bahnstrecke Hannover-Bremen. Die vom Rat der Stadt am 05.12.2024 beschlossene Jahresflächenbegrenzung von 25 ha für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind für das Jahr 2025 bereits durch andere Projekte (Bordenau, Borstel/Hagen und Niedernstöcken) beantragt und derzeit in politischer Beratung bzw. bereits beschlossen (Grundsatzbeschluss Niedernstöcken).

15. **Flächennutzungsplanergänzung Nr. 10 und 2025/204**
 Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 „Nienburger Straße /
 Moorgärten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
 - Beschluss zu den Stellungnahmen
 - Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanergänzung Nr. 10 und zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 "Nienburger Straße / Moorgärten", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/204 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2025/204 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Flächennutzungsplanergänzung Nr. 10 und die Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 "Nienburger Straße / Moorgärten", Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt werden festgestellt. Die Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hat in der Fassung der Anlage 2 zur

Seite 10 von

Beschlussvorlage Nr. 2025/204 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

16. **Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Kernstadt** 2025/219
 - Beschluss zu den Stellungnahmen
 - Satzungsbeschluss

Der Tagesordnungspunkt wird zum Beginn der Sitzung abgesetzt.

17. **Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des Rathauses der Stadt Neustadt a. Rbge.** 2025/183/2

Der Tagesordnungspunkt wird zum Beginn der Sitzung abgesetzt.

- 17.1. **Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des Rathauses der Stadt Neustadt a. Rbge.** 2025/183/1

Die Beschlussvorlage wird durch eine Ergänzungsvorlage ersetzt.

18. **Antrag Die Basis: Bürgerdiskussion** 2026/020

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. lehnt den folgenden Beschlussvorschlag mit 30 Gegenstimmen bei 6 Ja-Stimmen ab.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die Verweisung des Antrags zur Vorlage einer Geschäftsordnung für eine regelmäßig, etwa vierteljährlich stattfindende Einwohnerdiskussion mit dem Rat zu erarbeiten in die Beratungsfolge Ausschuss für Jugend, Soziales, Integration und Teilhabe sowie Schule, Kultur und Sport, Verwaltungsausschuss und Rat.

19. Anfragen

1. Frau Luft berichtet von zu hohen Nitratwerten im Wasser im Be-reich Neubaugebiet Helstorf. Sie fragt an, in welchem Bereich Proben entnommen werden, wenn sich die zu hohen Nitratwerte bestätigen.

Herr Herbst teilt mit, dass er Kontakt mit dem Wasserverband aufnehme und die Politik auf dem Laufenden halte.

2. Herr Ostermann fragt an, ob es schon eine Förderzusage zur Weihnachtsbeleuchtung gebe.

Herr Wesemann teilt mit, dass in der letzten Sitzung des Beirates der Wirtschaftsförderung eine Förderzusage in Höhe von 90 % bekannt gegeben wurde.

3. Herr Pieper regt an, das Thema Stellungnahmen zu Anträgen nochmals aufzuarbeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Ratssitzung vom 05.02.2026 gab es bzgl. der Behandlung von Anträgen der Ratsmitglieder Fragen an die Verwaltung.

Diese verweist zunächst auf die Stellungnahme zum Protokoll vom 08.08.2024, in der das Verfahren zu Anträgen von Ratsmitgliedern erläutert wurde.

Das Verfahren wurde aus Sicht der Verwaltung am 05.02.2026 eingehalten. Die Wortmeldungen aus den Fraktionen erläuterten jeweils das geplante Abstimmungsverhalten.

Eine solche Erläuterung ist ohne inhaltliche Bezugnahme zum Antrag nicht sinnvoll. Die Beschränkung auf eine Stellungnahme pro Fraktion und fraktionsloses Mitglied stellt sicher, dass es nicht zu einer Aussprache im Rat kommt.

Herr Wesemann schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:09 Uhr.

Wilhelm Wesemann
Ratsvorsitzender

Kim Lia Schöbel
Protokollführer/-in

Neustadt a. Rbge., 02.03.2026

Top 22. Anfragen: Ratssitzung 06.11.2025:

Frau Nothbaum gibt einige Fragen zum ehemaligen Hartsteinwerk / Wiesengraben zu Protokoll (Anlage 2).

Stellungnahme Fachdienst 61 Stadtplanung

Neustadt a. Rbge., 23.01.2026

Im Rahmen der Ratssitzung vom 06.11.2025 hatte Frau Annette Plein bereits über das Projekt „Deponie Wiesengraben“ auf dem Gelände des ehemaligen Hartsteinwerkes in Bordenau berichtet. Hierzu gab es am 10.10.2025 und am 30.10.2025 eine Infoveranstaltung vor Ort. Darüber hinaus wurde in Bordenau eine weitere Infoveranstaltung für Interessierte am 18.11.2025 organisiert. Zudem fand am 02.12.2025 eine Vorstellung des Projektes im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz bei der Region Hannover statt.

An die Verwaltung wurden zusätzlich zu dem hier vorliegenden Fragenkatalog seitdem keine weiteren Fragen gestellt. Ebenso wurde durch die Region Hannover mitgeteilt, dass ein entsprechender Fragenkatalog aus Bordenau vom 24.09.2025 seitens der Region nicht im Detail beantwortet wird. Dies ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich, da diverse Fragen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erst beantwortet werden können. Dies wurde auf dem Scopingtermin am 30.09.2025 auch mitgeteilt und ist wie folgt protokolliert:

Der Ortsrat Bordenau weist auf seinen bei der Region Hannover (UAB) eingereichten Fragenkatalog vom 24.09.2025 hin und bittet um Berücksichtigung. Frau Klemm erläuterte, dass diese Fragen erst im späteren Planfeststellungsverfahren behandelt werden und nicht Bestandteil des Scoping-Termins sind. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit, bei den Einwendungen zu dem Vorhaben eingebracht werden können und berücksichtigt werden. Nach der Auswertung erfolgt anschließend ein öffentlicher Erörterungstermin, in welchem die Einwendungen diskutiert werden.

Der hier vorliegende Fragenkatalog vom 06.11.2025, welcher über den Rat eingebracht wurde, ist eine politische Anfrage außerhalb des Verfahrens und wurde daher im Rahmen der Möglichkeiten seitens der Region Hannover als Planfeststellungsbehörde kurz beantwortet und kann nach Abstimmung mit der Region Hannover bekannt gegeben werden. Eine Beantwortung durch die Stadt kann nicht erfolgen, da diese nicht die Trägerin des Verfahrens ist.

Die Beantwortungen der einzelnen Fragen sind der folgenden Auflistung zu entnehmen:

Anfragen Rat 06.11.2025 mit Antworten der Unteren Abfallbehörde, Region Hannover vom 14.11.2025

> Die Belieferung der geplanten Deponie Klasse I soll aus dem Raum Hannover, Nienburg, und Umkreis stattfinden, was bedeutet Umkreis?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Laut der von der WIESENGRABEN GmbH vorgelegten Scoping-Unterlage zur Vorstellung des Vorhabens, soll die geplante Deponie die Entsorgungssicherheit für den Raum Hannover, Nienburg und den Heidekreis sicherstellen. Ob noch Anlieferungen aus weiteren Landkreisen im Umkreis der geplanten Deponie erfolgen sollen, ist uns derzeit nicht bekannt.

> Welche verbindliche Garantie gibt es, damit die Deponie nicht in Klasse II hochgestuft wird? Wie kann eine verbindliche Zusage erreicht werden damit keine Hochstufung erfolgt?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Wenn die Genehmigung einer Deponie der Klasse I (DK I) beantragt wird, kann grundsätzlich auch nur eine solche genehmigt und betrieben werden. Zur Ablagerung sind hier ausschließlich Abfälle zugelassen, die die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung (DepV) für DK I einhalten. Hinzu kommt, dass die in der DepV genannten technischen Anforderungen (z.B. für die Abdichtungssysteme) bei den einzelnen Deponieklassen unterschiedlich sind. Die nachträgliche „Hochstufung“ einer Deponie DK I auf DK II ist aus abfall- und genehmigungsrechtlichen Gründen deshalb nicht möglich.

> Wenn die Deponie „vollgelaufen“ ist, soll sie lt. Aussage des Betreibers in den Besitz der Stadt Neustadt übergehen. Warum? Inwieweit ist die Stadt dazu verpflichtet, hat die Stadt Neustadt die Möglichkeit dieses abzulehnen? Eher sollte die Deponie dann an das Land bzw. die (so es sie noch gibt) die Region als genehmigte Behörden gehen.

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Deponien im Sinne des § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterfallen den Regelungen der DepV. Hierdurch werden u.a. auch die Stilllegung sowie die Nachsorge von Deponien nach Beendigung der Ablagerungsphase geregelt. Deponien können unter bestimmten Voraussetzungen aus der Nachsorge und somit aus dem Anwendungsbereich der o. g. abfallrechtlichen Anforderungen entlassen werden können. Warum eine privat betriebene Deponie dann in den Besitz der Kommune bzw. in diesem Fall auf die Stadt Neustadt am Rübenberge übergehen soll, erschließt sich uns nicht. Eine gesetzliche Grundlage gibt es dafür nicht.

> Deponien der Klasse I lagern gefährliche und nicht gefährlichen Bauschutt, diese beinhaltet unter anderem auch Asbesthaltiges Material, dass zum Einbringen zerkleinert wird bzw. ist. Welche Garantie gibt es, dass die entstehenden Stäube nicht in die benachbarten Ortschaften kommen, wer kontrolliert dieses und wie häufig wird kontrolliert?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Die Annahme und Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen (nicht gefährlich oder gefährlich, je nach Asbestgehalt) auf einer Deponie DK I darf nur dann erfolgen, wenn diese von der zuständigen Behörde dafür zugelassen wurde. Die grundsätzlichen gesetzlichen Anforderungen des Arbeitsschutzes und zur Staubminimierung (u.a. GefStoffV, BImSchG) sind beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen einzuhalten. Als hierfür zuständige Fachbehörde wird in einem Planfeststellungsverfahren das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hannover beteiligt. Das GAA kann in seiner Stellungnahme festlegen, welche geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Faserfreisetzung (z.B. durch Abdeckungen, Befeuchten) als Nebenbestimmung in einem Planfeststellungsbeschluss einfließen müssen.

> Welchen anderen, als gefährlich eingestufte Stoffe, werden vermutlich eingelagert bzw. sind zu erwarten?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Aktueller Stand ist, dass noch kein Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Planunterlagen bei uns eingereicht wurde. Hiermit ist frühestens in zwei Jahren zu rechnen (siehe Protokoll des Scoping-Termins am 30.09.2025). Aus diesem Grund liegt uns auch noch keine Auflistung der Abfallarten vor, die auf der geplanten Deponie abgelagert werden sollen. Grundsätzlich müssen alle zur Deponierung beantragten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle den abfallrechtlichen Vorgaben (u.a. DepV) entsprechen, damit diese zugelassen werden können.

> Erfolgt die Kontrolle des abzuleitenden Regenwassers Behördenseitig oder nur durch den Betreiber und wie oft wird hier kontrolliert?

Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:

Welche Kontrollen zur Regenwasserableitung der Vorhabenträger vorsieht, ist uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt (siehe vorherige Frage). Die Untere Wasserbehörde (UWB) der Region Hannover wird als zuständige Fachbehörde bei einem Planfeststellungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Ob und welche Nebenbestimmungen die UWB hierzu vorsieht, ergibt sich erst nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

> Laut Information sollen insgesamt ca. 8,5 Mio. Tonnen Ton abgebaut werden und 500.000t Bauschutt jährlich angeliefert werden. Allein die Anlieferung von 500.00t Bauschutt p.a. bedeuten das bei einem 20t LKW, pro Monat Anfahrten von ca. 2100 LKWs, die über die B6 bzw. über unsere Straßen fahren werden. Wird eine Abfahrt an der B6 in Erwägung gezogen?

*Antwort Untere Abfallbehörde (UAB), Region Hannover:
Ob die WIESENGRABEN GmbH als Vorhabenträger eine direkte Abfahrt von der B6 zur geplanten Deponie vorsieht und bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Diese Information liegt uns nicht vor.*

gez. und zusammengestellt, FD 61 . C. Schmidt, 23.01.2026



Unabhängige Wählergemeinschaft Neustadt

Willi Ostermann
Albert-Schweitzer-Str. 16 C
31535 Neustadt a. Rbge
0178-3759821

Neustadt, den 5.2.2026

Änderungsantrag

Änderungsantrag der UWG-Fraktion zum TOP 13 der Ratssitzung am 5.2.2026 Drucksache 2025/151/2 „Nutzung Sporthallen in der Ferienzeit“

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag in der Drucksache 2025/151/2 wird wie folgt ergänzt:

Der Rat beschließt, die „Miet- und Benutzungsordnung für städtische Schulräume und Sportanlagen für außerschulische Zwecke“ in der aktuell gültigen Fassung unter Berücksichtigung folgender Punkte umzusetzen:

Die Sporthallen werden in den Oster- und Herbstferien sowie ab 2026 zusätzlich in den Sommerferien auf Antrag in begründeten Einzelfällen freigegeben, insbesondere zur Vorbereitung auf Meisterschaften und Spielbetrieb.

Einfügen:

Für Projekte/Angebote/Kurse mit sozialem Charakter, wie z.B. das generationenverbindende Projekt „Gemeinsam statt Einsam“ oder das für Parkinson erkrankte Projekt „Ping Pong Parkinson“, werden die Turnhallen auch freigegeben.

Begründung:

Generationsübergreifendes Turnen hat einen stark ausgeprägten **sozialen Charakter**, der durch das Motto „Gemeinsam statt einsam“ verdeutlicht wird und sich als soziale Begegnungsstätte für alle Altersgruppen etabliert. Besonders für Senioren wirkt das gemeinsame Sporttreiben Einsamkeit und sozialer Isolation entgegen, da die Turnhalle zum regelmäßigen Treffpunkt wird und zur Förderung der Teilhabe beiträgt.

Ping Pong Parkinson bekämpft soziale Isolation bei Parkinson-Patienten durch gemeinschaftliches Tischtennis spielen. Über Zehntausende Betroffene in Deutschland nutzen das Angebot, das Bewegung, Spaß und Austausch fördert. Im Fokus stehen Lebensfreude, Inklusion und der Kampf gegen die Krankheit ohne Leistungsdruck, was soziale Teilhabe und neue Freundschaften ermöglicht.

Viele Betroffene ziehen sich aufgrund von Symptomen wie Tremor oder motorischen Einschränkungen aus der Öffentlichkeit zurück. PPP bietet einen geschützten Raum, in dem die Krankheit normalisiert wird und das „Zittern“ kein Grund für Scham ist und dadurch die soziale Isolation durchbricht.

Die UWG-Fraktion bittet um Zustimmung zum Änderungsantrag im Sinne dieser beiden sozialen Projekte.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Ostermann
Fraktionsvorsitzender